

# Stromnetz

## Ergänzende Bedingungen

des Netzbetreibers **Stadtwerke Stade GmbH** nachstehend  
kurz „VNB“ genannt

zur “Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung  
für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“  
Niederspannungsanschlussverordnung – NAV vom 01.11.2006

– gültig ab 01.09.2007 –

### 1. Allgemeine Vorschriften

Für den Netzanschlussvertrag ist das vom VNB vorgegebene Formular zu verwenden.

Liegt die Voraussetzung der Netznutzung wegen fehlendem Liefervertrag nicht vor, übermittelt der VNB die für die Netznutzung erforderlichen Daten in elektronischer Form an den Grundversorger.

Die jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen, Ergänzende Bedingungen sowie die Kostenerstattungsregelungen (Preisblatt des VNB zu den Ergänzenden Bedingungen) sind auf der Internetseite des VNB veröffentlicht. Auf Verlangen des Anschlussnutzers oder Anschlussnehmers werden die Unterlagen in Papierform zugesandt.

### 2. Baukostenzuschuss (BKZ) § 11 NAV

Für den Anschluss oder die Verstärkung des Netzanschlusses an das Elektrizitätsnetz der allgemeinen Versorgung zahlt der Anschlussnehmer gemäß § 11 und § 29 NAV einen Baukostenzuschuss in Höhe von 50% der anrechenbaren Kosten nach § 29 Abs. 3 NAV.

Der Baukostenzuschuss wird auf Basis der beantragten bzw. in Anspruch genommenen Leistungsanforderung erhoben und auf Grundlage der durchschnittlich entstehenden Kosten für vergleichbare Fälle pauschal gemäß Preisblatt berechnet.

### 3. Netzanschluss §§ 5 – 9 NAV

Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses auf Verlangen des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom VNB bestimmten Formulare zu beantragen.

Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das

Elektrizitätsnetz der Allgemeinen Versorgung anzuschließen. Abweichende Regelungen sind nur mit Zustimmung des VNB möglich.

Der Netzanschluss wird vom VNB bis zu der im Netzanschlussvertrag beschriebenen Eigentumsgrenze erstellt, betrieben und unterhalten.

Der Anschlussnehmer erstattet dem VNB die Kosten für die Herstellung oder Veränderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung des Netzanschlusses erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden gemäß Preisblatt.

Wird eine Transformatorenanlage oder eine Netzanschlussanlage, die dem Netzanschluss der Kundenanlage dient, auf Wunsch des Anschlussnehmers verändert, werden die entstehenden Kosten dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

### **3.1 Eigenleistungen bei der Herstellung des Netzanschlusses § 9 Abs. 1 NAV**

Zu erbringende Eigenleistungen auf dem Grundstück des Anschlussnehmers sind möglich, jedoch mit dem VNB vorher abzustimmen und werden gemäß Preisblatt vergütet.

## **4. Inbetriebsetzung / Wiederinbetriebsetzung § 14 NAV**

Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses ist von dem Installateur-Unternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlusssicherung (Kundenanlage) ausgeführt hat, unter Verwendung der vom VNB bestimmten Formulare zu beantragen.

Der Anschlussnehmer erstattet dem VNB die Inbetriebsetzungskosten gemäß Preisblatt.

Die Anlage wird erst nach Zahlungseingang des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten in Betrieb gesetzt.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung des Netzanschlusses auf Grund festgestellter Mängel der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür die Kosten gemäß Preisblatt.

Für die Wiederinbetriebnahme nach berechtigter Netzanschlusstrennung zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer die Kosten gemäß Preisblatt.

## **5. Zahlungsverzug sowie Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung §§ 23 - 24 NAV**

Mahnkosten auf Grund eines Zahlungsverzuges werden nach § 23 NAV gemäß Preisblatt berechnet. Die Kosten einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung nach § 24 NAV sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und / oder vom Anschlussnutzer gemäß Preisblatt zu ersetzen.

Ist eine rechtzeitig mitgeteilte beabsichtigte Unterbrechung des Anschlusses aus Gründen, die der Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer zu vertreten hat, nicht möglich, so zahlt der Anschlussnutzer bzw. der Anschlussnehmer die Kosten nach Aufwand.

## **6. Kurzzeitig genutzte Anschlüsse**

Die Herstellung des Netzanschlusses ist unter Verwendung der vom VNB bestimmten Formulare zu beantragen. Der Anschlussnehmer zahlt die Kosten für die Netzanbindung.

Werden in diesem Zusammenhang zusätzliche Netzausbaumaßnahmen erforderlich, so zahlt der Anschlussnehmer diese Kosten gemäß Aufwand.

Der Anschlussnehmer erstattet dem VNB die Inbetriebsetzungskosten und Außerbetriebsetzung des Netzanschlusses gemäß Preisblatt.

## **7. Anlagenbetrieb und Nachprüfung von Messeinrichtungen**

Muss mehr als ein Ersatztermin für die Ablesung oder dem Zählerturnuswechsel mit dem Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer vereinbart werden, werden die Kosten gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.

Die Kosten für die Auswechslung schadhafter Hausanschlusssicherungen bzw. Wiederinbetriebsetzung selektiver Hauptleitungsschutzschalter zahlt der Anschlussnutzer gemäß Preisblatt.

Der Anschlussnutzer trägt die Kosten für die Wiederanbringung von Plomben.

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Netznutzers nachgeprüft werden (gemäß § 20 Stromnetzzugangsverordnung), sind von ihm die Kosten gemäß Preisblatt zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

Hat der Netznutzer keinen Vertrag über eine Energielieferung oder ist er nicht in der Ersatzversorgung des Grundversorgers ist der VNB berechtigt einen monatlichen Betrag von  $\frac{1}{12}$  des Grundpreises der Netznutzung vom Anschlussnehmer für die technische Unterhaltung des Netzanschlusses zu fordern.

## **8. Gemeinsame Vorschriften**

### **8.1 Anlagenbetrieb und Rechte des Netzbetreibers**

Die technischen Anforderungen des VNB für den Netzanschluss sowie für den Betrieb sind in den Technischen Anschlussbedingungen in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

Eine beabsichtigte Erhöhung der Anschlussleistung oder der Betrieb von Eigenerzeugungsanlagen oder Anlagen mit möglichen Netzurückwirkungen sind dem VNB unter Verwendung der vom VNB bestimmten Formulare mitzuteilen.

### **8.2 Beendigung der Rechtsverhältnisse**

Die Kündigung des Netzanschlussverhältnisses muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Anschrift der Entnahmestelle
- Kundennummer
- Zählernummer
- Ggf. neue Rechnungsanschrift
- Kündigungszeitpunkt

## **9. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen sind ab dem 01.09.2007 gültig.

### **Anlage**

Preisblatt

Stadtwerke Stade GmbH